

Begräbniskosten- versicherung

Technische Details

Versicherungstechnik Leben
März 2019

Inhalt

- 1** Tarifbeschreibung
- 2** Annahmegrundsätze
- 3** Umfang des Versicherungsschutzes
- 4** Vertragsänderungen
- 5** Zuwachsklausel

1 Tarifbeschreibung Tarif 903 (03RLN) lebenslange Ablebensversicherung

Beschreibung	Werte
Mindesteintrittsalter	40
Höchsteintrittsalter	75
Laufzeit	lebenslang
Prämienzahlungsdauer	bis Alter 90 (mind.15 J. bzw. 10 J. falls VN+VP älter als 50)
Mindestversicherungssumme	EUR 2.000,-
Höchstversicherungssumme	EUR 20.000,-
Mindestprämie	EUR 15,-
Gewinnbeteiligung	ja (Ansammlung) inkl. Rendite Plus (0% Garantiezins)
Rückkaufsfähigkeit	ja
Rückkaufsabschlag	bis Alter 90
Prämienfreistellbarkeit	Mindest-VS EUR 500,-

1 Tarifbeschreibung Tarif 903 (03RLN) lebenslange Ablebensversicherung

Beschreibung	Werte
Unterjährigkeitszuschlag	keiner
Tarfbereiche	Einzel, Gruppe, Mitarbeiter
Bedingungen	AVBs für die Begräbniskostenversicherung mit lebenslangem Ablebensschutz ABL1380
Wertanpassung	Zuwachsklausel Begräbniskostenversicherung KL76
Klauseln	keine
Vorläufiger Sofortschutz	ja
Prämienpause	ja
Versicherungsschutz	In den ersten 3 Jahren eingeschränkt

2 Annahmegrundsätze

Die Annahme erfolgt ohne Risikoprüfung!

Pro versicherter Person darf nur ein Vertrag abgeschlossen werden!

Wir behalten uns vor, Anträge unabhängig von einer Risikoprüfung abzulehnen.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Im Ablebensfall:

Versicherungssumme zuzüglich Gewinnbeteiligung (Einschränkungen in den ersten 3 Jahren siehe nächste Seite).

Bei Ableben im Ausland zusätzlich:

Überführungskosten zur Begräbnisstätte in Österreich bis EUR 30.000,- (Einschränkungen in den ersten 3 Jahren siehe nächste Seite), sofern

- VP Wohnsitz in Österreich hatte und sich innerhalb der letzten 12 Monate zumindest 9 Monate in Österreich aufgehalten hat;

Erfolgt die Überführung nicht durch unsere Vertragsorganisation, so werden die Kosten nur bis zu dem Betrag ersetzt, der bei Veranlassung durch uns angefallen wäre.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Ableben in den ersten drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder Erhöhung besteht Versicherungsschutz nur im Falle des Ablebens durch Unfall. Im Falle des Ablebens aus anderen Gründen leisten wir die bis dahin bezahlten Nettoprämien und übernehmen keine Überführungskosten. Bei Erhöhungen gilt diese Einschränkung nur für den Erhöhungsteil und nicht für die Übernahme der Überführungskosten.

Zusätzlich gelten die generellen Einschränkungen bei Krieg und Katastrophen in Österreich.

Ein Unfalltod liegt vor, wenn

- die VP durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet und
- der Tod als Folge des Unfalles innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eintritt.

Ausgeschlossen sind: Herzinfarkt, Schlaganfall und alle Krankheiten infolge eines Unfalls; Unfälle infolge wesentlicher Beeinträchtigungen durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente und Unfälle vor Vertragsabschluss.

4 Vertragsänderungen

Summenerhöhungen (bis zur maximalen Versicherungssumme)

Bei Tod in den ersten 3 Jahren nach Summenerhöhung gilt die Leistungseinschränkung für den Erhöhungsteil analog Neuvertrag.

Produktwechsel in oder aus der Begräbniskostenversicherung ist nicht möglich.

(Novation i.S. Versicherungssteuer)

Ablaufende Verträge können auch nicht als Begräbniskostenversicherung verlängert werden.

Mindestsumme bei Prämienfreistellung: € 500,--

Nach Prämienfreistellung bleibt die Übernahme der Überführungskosten mitversichert.

5 Zuwachsklausel

Erhöhung der Prämie: VPI – mindestens 4%

Letzte Erhöhung: mit Ende der Prämienzahlung

Mit der Zuwachsklausel kann die VS auch über EUR 20.000,- steigen.

Keine Erhöhung der maximal übernommenen Überführungskosten (30.000,--)

Abschlussklausel

Diese Aussagen stehen wie immer unter unserem Vorbehalt bei Zukunftsaussagen, der Ihnen hier zu Verfügung gestellt wird.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Soweit wir in diesem Dokument Prognosen oder Erwartungen äußern oder die Zukunft betreffende Aussagen machen, können diese Aussagen mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können daher wesentlich von den geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich Abweichungen aus Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Wettbewerbssituation, vor allem in Allianz Kerngeschäftsfeldern und -märkten, aus Akquisitionen sowie der anschließenden Integration von Unternehmen und aus Restrukturierungsmaßnahmen ergeben. Abweichungen können außerdem aus dem Ausmaß oder der Häufigkeit von Versicherungsfällen (zum Beispiel durch Naturkatastrophen), der Entwicklung der Schadenskosten, Stornoraten, Sterblichkeits- und Krankheitsraten beziehungsweise -tendenzen und, insbesondere im Bankbereich, aus der Ausfallrate von Kreditnehmern resultieren. Auch die Entwicklungen der Finanzmärkte (z.B. Marktschwankungen oder Kreditausfälle) und der Wechselkurse sowie nationale und inter-

nationale Gesetzesänderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Regelungen, können entsprechenden Einfluss haben. Terroranschläge und deren Folgen können die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Abweichungen erhöhen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, Zukunftsaussagen zu aktualisieren.

Keine Pflicht zur Aktualisierung.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, die in dieser Präsentation enthaltenen Aussagen zu aktualisieren.